

11. D <u>Eingereichte Interpellation der FDP/jll-Fraktion vom 29. März 2021: Liste der politischen Geschäfte</u> Interpellationstext:

"Liste der politischen Geschäfte

Sieht der Gemeinderat von sich aus vor, eine Liste der politischen Geschäfte zu führen und laufend zu aktualisieren und den politischen Akteuren (Parteien, Fraktionen, Kommissionsmitgliedern) zeitnah zur Verfügung zu stellen?

Begründung: Nach Art. 4 des revidierten Behördenreglements unterliegen politische Geschäfte nicht der Schweigepflicht. Um eine effiziente Zusammenarbeit der politischen Organe unserer Stadt zu pflegen und die Mitglieder des Stadtrats frühzeitig über anstehende politische Geschäfte zu informieren, wäre es wert- und sinnvoll eine Liste über die sich in Bearbeitung befindlichen politischen Geschäfte zu führen und diese in geeigneter Form bekannt zu machen (bspw. über eine Publikation auf der Homepage oder zumindest im Aktenauflageschrank des Stadtrats)."

FDP/jll-Fraktion (Erstunterzeichnender: Diego Clavadetscher)

Die Behandlung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 d	ler
Geschäftsordnung des Stadtrates 5	

Protokollauszug an	
■ Gemeinderat	

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.

⁵ Art. 52 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)

Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:
 b. die Beantwortung von Interpellationen: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.